

**I. Fertigung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 1 BBauG und §§ 124 Abs. 1 und 129 Abs. 4 Satz 1 BBauO.

**1. Art der baulichen Nutzung****1.1 Allgemeines und reines Wohngebiet**

Die in den §§ 3 und 4 BauNVO genannten Ausnahmemöglichkeiten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**1.2 Bautiefe**

Die Bautiefe bei giebelseitiger Stellung des Gebäudes zur Straße beträgt max. 17 m, bei traufseitiger Stellung max. 15 m.

Im Bereich nördlich der Schillerstraße beträgt die Bautiefe generell 17 m.

**2. Garagen, Nebengebäude**

2.1 Die Garagen sind mindestens 5 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen, auch wenn zwischen Wohngebäude und Straße ein geringerer Abstand zulässig ist.

2.2 Nebengebäude sind im allgemeinen Wohngebiet bis zu einer Größe von 25 qm zulässig.

**3. Bauweise**

3.1 Gebäudetyp A und B: eingeschossig zwingend

Gebäudetyp C: zweigeschossig zwingend

entsprechend der Skizze auf dem Bebauungsplan

**3.2 Dachform:**

Gebäudetyp A und B: Flachdach, Satteldach oder Walmdach

Gebäudetyp C: Satteldach

Bei Gebäudetyp B sind Kniestöcke oder Dremel nur bis zu einer Höhe von 50 cm, gemessen zwischen OK-Geschoßdecke und OK-Fußpfette, zugelassen; bei Gebäudetyp C (reiner zweigeschoßiger Bebauung) ist ein Kniestock nicht zulässig.

**3.3 Dachneigung:**

Bei Gebäudetyp B: 25° - 38°

Bei Gebäudetyp C: 35° ± 5° bzw. 45° ± 5°

entsprechend der Skizze auf dem Bebauungsplan

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 1 und 5 BBauG

**1. Art der baulichen Nutzung****1.1 Allgemeines und reines Wohngebiet**

Die in den §§ 3 und 4 BauNVO genannten Ausnahmemöglichkeiten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**1.2 Bautiefe**

Die Bautiefe bei giebelseitiger Stellung des Gebäudes zur Straße beträgt max. 17 m, bei traufseitiger Stellung max. 15 m.

Im Bereich nördlich der Schillerstraße beträgt die Bautiefe generell 17 m.

**2. Garagen, Nebengebäude**

2.1 Die Garagen sind mindestens 5 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen, auch wenn zwischen Wohngebäude und Straße ein geringerer Abstand zulässig ist.

2.2 Nebengebäude sind im allgemeinen Wohngebiet bis zu einer Größe von 25 qm zulässig.

**3. Bauweise**

3.1 Gebäudetyp A und B: eingeschossig zwingend

Gebäudetyp C: zweigeschossig zwingend

entsprechend der Skizze auf dem Bebauungsplan

**3.2 Dachform:**

Gebäudetyp A und B: Flachdach, Satteldach oder Walmdach

Gebäudetyp C: Satteldach

Bei Gebäudetyp B sind Kniestöcke oder Dremel nur bis zu einer Höhe von 50 cm, gemessen zwischen OK-Geschoßdecke und OK-Fußpfette, zugelassen; bei Gebäudetyp C (reiner zweigeschoßiger Bebauung) ist ein Kniestock nicht zulässig.

**3.3 Dachneigung:**

Bei Gebäudetyp B: 25° - 38°

Bei Gebäudetyp C: 35° ± 5° bzw. 45° ± 5°

entsprechend der Skizze auf dem Bebauungsplan

**3.4 Dacheindeckung:**

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Dies gilt nicht für Flachdächer.

Die Eindeckung bei Doppelhäusern ist jeweils in gleichem Material und in gleicher Farbe vorzunehmen.

**3.5 Kamine:**

Bei Gebäuden, die in einem Abstand zum Wald von weniger als 100 m errichtet werden, sind die Kamine mit Funkenfängern zu versehen.

**4. Sockel**

Die Sockelhöhe darf 0,8 m, gemessen ab OK-Fußweg, nicht überschreiten.

**5. Stellplätze**

Für jede Wohnung ist ein Stellplatz auf dem Privatgrundstück anzuordnen.

**6. Einfriedungen**

6.1 Alle Grundstücke sind straßenseitig einzufrieden.

6.2 Die Gesamthöhe der Straßeneinfriedungen vor der vorderen Baulinie bzw. Baugrenze darf das Maß von 1 m, gemessen ab OK-Fußweg, nicht überschreiten.

Dudenhofen, den 15.10.1976

Ortsbürgermeister

-2-

**3.4 Dacheindeckung:**

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Dies gilt nicht für Flachdächer.

Die Eindeckung bei Doppelhäusern ist jeweils in gleichem Material und in gleicher Farbe vorzunehmen.

**3.5 Kamine:**

Bei Gebäuden, die in einem Abstand zum Wald von weniger als 100 m errichtet werden, sind die Kamine mit Funkenfängern zu versehen.

**4. Sockel**

Die Sockelhöhe darf 0,8 m, gemessen ab OK-Fußweg, nicht überschreiten.

**5. Stellplätze**

Für jede Wohnung ist ein Stellplatz auf dem Privatgrundstück anzuordnen.

**6. Einfriedungen**

6.1 Alle Grundstücke sind straßenseitig einzufrieden.

6.2 Die Gesamthöhe der Straßeneinfriedungen vor der vorderen Baulinie bzw. Baugrenze darf das Maß von 1 m, gemessen ab OK-Fußweg, nicht überschreiten.

Dudenhofen, den 15.10.1976

Ortsbürgermeister

**Änderungs- und Erweiterungsplan I zum Bebauungsplan "Dudenhofen-Ost"**

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 9.1.1974 beschlossen.

Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.1.1976 angenommen.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG erfolgte am 25.4.1977

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes nebst textlichen Festsetzungen erfolgte am 26.1.1977.

Dieser Plan lag in der Zeit vom Donnerstag, 3.2.1977 bis einschließlich 2.3.1977 öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen -- Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am -- Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom -- über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 4.5.1977.

Dudenhofen, den 6.5.1977  
Der Bürgermeister

(Dienststempel)

Genehmigt

mit Verfügung vom  
7. JULI 1980

Az. 63/610-07  
Dudenhofen 4a

Ludwigshafen am Rhein  
den 7. JULI 1980

Kreisverwaltung

Im Auftrag:

(Römer)

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 17.7.1980.

Der Bürgermeister

(Dienststempel)

**NICHT AUSGEFERTIGT**

Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt und zur Veröffentlichung freigegeben

Dudenhofen, den 27.04.2005

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.05.2005

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 17.07.1980 in Kraft

Clemens Körner  
(Bürgermeister)

Clemens Körner  
(Bürgermeister)

Clemens Körner  
(Bürgermeister)



Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.01.1974 beschlossen.

Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.01.1976 angenommen.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG erfolgte am 25.04.1977.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes nebst textlichen Festsetzungen erfolgte am 26.01.1977.

Dieser Plan lag in der Zeit vom Donnerstag, 03.02.1977 bis einschließlich 02.03.1977 öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 04.05.1977.

## I. Fertigung

### Genehmigt

mit Verfügung vom  
- 7. JULI 1980

63/610-07  
Dudenhofen 4 a

Ludwigshafen am Rhein  
den - 7. JULI 1980

Kreisverwaltung

Im Auftrag:

(Römer)

Die ortsübliche Bekanntmachung  
erfolgte am: 17.7.1980



Dr. Njoo Tak-Jjoen

~~Schleier~~ 89

Kette bstr. 5

3349/3

Weber

Schleier 79

3349/1